

**N I E D E R S C H R I F T**  
**über die**  
**öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Langenschiltach**  
**DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD**

**Tag:** Dienstag, den 09.12.2025

**Ort:** Mehrzweckhalle Peterzell

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 20:40 Uhr

**ANWESEND:**

**Vorsitzender**

Herr Hartmut Breithaupt

**Ehrenamtliche Mitglieder**

Frau Cynthia Blum

Herr Rolf Epting

Herr Manuel Lehmann

Herr Werner Schultheiss

Frau Erika Schwenk

**Beamte, Sachverständige usw.**

Frau Blanka Amann

Herr Ralf Scherer

**Schriftführer**

Frau Nicole Dorer

**ABWESEND:**

**Ehrenamtliche Mitglieder**

Frau Bettina Oehl

entschuldigt

Herr Thomas Weißer

entschuldigt

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest:

1. Das Gremium ist durch Ladung vom 01.12.2025 ordnungsgemäß einberufen worden.
2. Das Gremium ist beschlussfähig.

Ortsvorsteher Lauble, Peterzell, begrüßt alle Ortschaftsräte zur gemeinsamen Ortschaftsratssitzung der Ortsteile Peterzell, Langenschiltach, Brigach, Stockburg und Oberkirmach.

## 1 **Änderung der Wasserversorgungssatzung** **Vorlage: 131/25**

---

### **Protokoll:**

Kämmerin Amann erläutert, aufgrund der Preisangabenverordnung müsse die Satzung formell angepasst werden. Grund sei, dass ab sofort vier Stellen hinter dem Komma ausgewiesen werden müssten. Dies sei die einzige Änderung.

Ortschaftsrätin Graf, Brigach, weist darauf hin, dass in der Änderungssatzung in § 3 für den Nenndurchfluss 10 ein Betrag von 8 Euro eingetragen sei. In der Anlage 2 der Vorlage zur Abwassersatzung seien in der Aufstellung allerdings 15 Euro für den Nenndurchfluss 10 genannt.

Kämmerin Amann erklärt, in der Satzung, die veröffentlicht wurde, seien 8 Euro aufgeführt und diese würden stimmen. Sie müsse das überprüfen.

Ortsvorsteher Günter erkundigt sich, ob die Umstellung alle Kommunen betreffe, was von Kämmerin Amann bejaht wird.

Ortsvorsteher Lauble lässt getrennt nach Ortschaften abstimmen.

### **Beschluss:**

1. Die als Anlage angeschlossene

Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)  
wird erlassen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 6  
Ablehnung: ./.  
Enthaltung: ./.

## 2 **Änderung der Abwassersatzung - Anpassung der Abwassergebühren** **Vorlage: 128/25**

---

### **Protokoll:**

Kämmerin Amann begrüßt die Herren Fritz und Mayer vom Büro Heyder + Partner, die den Auftrag für die Gebührenkalkulation erhalten hätten.

Herr Fritz erläutert, er habe die Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung durchgeführt. Als Grundlage für die Kalkulation nennt er das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, in dem unter § 14 die verschiedenen Bereiche dargelegt seien. Zur Kalkulation wurden die ansatzfähigen Kosten laut Haushaltsplan der Stadt St. Georgen zugrunde gelegt. Anhand der Bemessungsgrundlage wurde die kostendeckende Gebühr berechnet. Die Stadt dürfe durch die Abwassergebühr keine Gewinne erwirtschaften, müsse aber eine Kostendeckung anstreben.

Von den Betriebs- und Verwaltungskosten, wie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Personalaufwendungen usw. würden die laufenden Einnahmen, wie Kostenersätze, Einnahmen aus Zählergebühren und Grundgebühren usw., abgezogen. Dies ergebe den gebührenfähigen Aufwand. Dieser werde durch die Bemessungseinheiten (Schmutzwassermenge, versiegelte Flächen, Wassermenge) geteilt und ergebe den kostendeckenden Gebührensatz.

Bei der zentralen Schmutzwassergebühren wurden laut Haushalt 1.270.861,54 Euro angesetzt. Hinzugerechnet wurden die kalkulatorischen Kosten in Höhe von 201.840,58 Euro sowie die kalkulatorischen Zinsen von 39.448,29 Euro, was einen gebührenfähigen Aufwand in Höhe von 1.512.150,42 Euro ergebe. Als Bemessungsgrundlage wurde eine prognostizierte Schmutzwassermenge in Höhe von 541.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Daher ergebe sich ein kostendeckender Gebührensatz in Höhe von 2,79 Euro/m<sup>3</sup>. Der Ausgleich der Unterdeckung aus den Vorjahren ergebe 0,18 Euro/m<sup>3</sup>, der noch hinzugerechnet werden müsse. So entstehe eine Gebührensatz in Höhe von 2,97 Euro/m<sup>3</sup>.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung werde die versiegelte Fläche zugrunde gelegt. Hier wurde laut Haushaltsplan Betriebs- und Verwaltungskosten netto in Höhe von 239.269,36 Euro angesetzt. Mit Abschreibungen und Verzinsung ergebe sich ein gebührenfähiger Aufwand in Höhe von 372.212,31 Euro. Die prognostizierte versiegelte Fläche betrage 850.000 m<sup>2</sup>. Somit ergebe sich ein kostendeckender Gebührensatz von 0,43 Euro/m<sup>2</sup>. Die Überdeckung der Vorjahre müsse ausgeglichen werden und somit ergebe sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,39 Euro/m<sup>2</sup>.

Herr Fritz erläutert, wie sich die kalkulatorischen Zinsen zusammensetzen. Hierbei gehe es um die kalkulatorischen Zinsen – Verzinsung des Anlagekapitals – sowie die Abschreibung.

Kämmerin Amann erklärt, viele Orte hätten für die Abwasserbeseitigung Eigenbetriebe. In St. Georgen laufe dies im städtischen Haushalt mit und

---

daher müssten die kalkulatorischen Zinsen gegengerechnet werden.

**Beschluss:**

1. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage.
2. Den in der angeschlossenen Gebührenkalkulation vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.
3. Die Abwassergebühren werden ab dem 01.01.2026 wie folgt geändert:
  - a) die Schmutzwassergebühr von bisher 2,46 €/m<sup>3</sup> um 0,51 €/m<sup>3</sup> auf 2,97 €/m<sup>3</sup>
  - b) die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,32 €/m<sup>2</sup> um 0,07 €/m<sup>2</sup> auf 0,39 €/m<sup>2</sup> €
  - c) die Gebühr für sonstige Einleitungen von bisher 30,00 €/m<sup>3</sup> auf 19,54 €/m<sup>3</sup>.
4. Die als Anlage angeschlossene  
Satzung  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS -)  
wird erlassen
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 6  
Ablehnung: ./.  
Enthaltung: ./.

**3 Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben; Erhöhung der Entsorgungsgebühren ab 01.01.2026**  
**Vorlage: 129/25**

---

**Protokoll:**

Kämmerin Amann übergibt das Wort an Herrn Fritz vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung beinhaltet die Abwässer aus geschlossenen Gruben bzw. Kleinkläranlagen. Angesetzt wurden Betriebs- und Verwaltungskosten in Höhe von netto 983.177,02 Euro. Mit den Ab-

---

schreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergebe sich ein gebührenfähiger Aufwand in Höhe von 1.059.723,22 Euro. Als Bemessungsgrundlage gelte die prognostizierte Schmutzwassermenge von 542.260 m<sup>3</sup>. Berücksichtigt werden müssten die Personalkosten und die Berechnungsfaktoren. Somit ergebe sich ein kostendeckender Gebührensatz für Abwasser aus Kleinkläranlagen von 52,34 Euro/m<sup>3</sup> und für Abwasser aus geschlossenen Gruben von 17,16 Euro/m<sup>3</sup>.

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung müsse noch unterschieden werden zwischen Selbstanlieferung und Abfuhr mit Entsorgung.

### **Beschluss:**

1. Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden ab dem Jahr 2026 neu festgesetzt.
2. Die der Sitzungsvorlage angeschlossene  
Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 erlassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 6  
Ablehnung: ./.  
Enthaltung: ./.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Der Schriftführer:

St. Georgen, 13. April 2026